

Reglement über die Organisation der Philosophisch-historischen Fakultät (Fakultätsreglement FaR)

vom 27. Februar 2012 mit Änderungen (Stand am 1. Februar 2023)

Die Philosophisch-historische Fakultät der Universität Bern,

gestützt auf Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (Universitätsgesetz, UniG)¹,

beschliesst:

AUFGABEN

Art. 1 ¹ Die Philosophisch-historische Fakultät (Fakultät) fördert durch Forschung und Lehre die wissenschaftliche Erkenntnis in der ganzen Breite der an ihr vertretenen geistes-, sozial- und kulturwissenschaftlichen Disziplinen.

² Sie stellt das für ihre Studienprogramme (Bachelor, Master) und die Doktoratsausbildung notwendige Studien- und Betreuungsangebot bereit.

³ Sie nimmt allgemeine Bildungs- sowie spezielle Ausbildungsaufgaben wahr.

⁴ Sie verleiht die akademischen Titel Bachelor of Arts (B A), Master of Arts (M A) und Doktorat (Dr. phil.) der Philosophisch-historischen Fakultät. Sie verleiht Ehrendokorate und Preise.

⁵ Sie fördert und unterstützt den wissenschaftlichen Nachwuchs.

⁶ Sie ist verantwortlich für die Sicherstellung der Qualität von Forschung, Lehre und Dienstleistungen.

⁷ Sie beteiligt sich an der fachwissenschaftlichen Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern.

⁸ Sie betreut Minor-/Nebenfachstudierende anderer Fakultäten gemäss entsprechendem Studienplan.

⁹ Sie engagiert sich in der Weiter- und Fortbildung von Fakultätsmitgliedern sowie von Angehörigen weiterer Berufsgruppen.

¹⁰ Sie erbringt Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit ihren Lehr- und Forschungsaufgaben stehen, zugunsten öffentlicher und gegebenenfalls privater Auftraggeberinnen/Auftraggeber.

¹¹ Sie verpflichtet sich auf Chancengleichheit und Diversität und stellt sich gegen direkte und indirekte Diskriminierung. Sie erfüllt Aufgaben gemäss dem Reglement für die Gleichstellung von Frauen und Männern vom 14. Dezember 1994.

¹² Sie arbeitet mit anderen Fakultäten und weiteren Organisationseinheiten der Universität Bern sowie mit anderen Universitäts-

¹ BSG 436.11

ten und Hochschulen des In- und Auslandes zusammen; vorbehalten bleiben von der Universitätsleitung zu unterzeichnende Kooperationsvereinbarungen.

ORGANE

Art. 2 ¹ Die Organe der Fakultät sind

- a das Fakultätskollegium,
- b die Dekanin/der Dekan,
- c das Collegium Decanale. *[Fassung vom 17.12.2018]*

FAKULTÄTSKOLLEGIUM

1. Stellung und Zusammensetzung

Art. 3 ¹ Das Fakultätskollegium ist das oberste Organ der Fakultät.

² Ihm gehören an

- a alle ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren,
alle assoziierten Professorinnen und Professoren,
alle Assistenzprofessorinnen und -professoren mit und ohne Tenure Track,
alle SNF-Förderprofessorinnen und -professoren, *[Fassung vom 17.12.2018]*
- b vier Delegierte der Dozierenden gemäss Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben c (sofern es sich nicht um assoziierte Professorinnen und Professoren handelt), d1 und e UniG, *[Fassung vom 24.10.2022]*
- c vier Delegierte der Assistierenden,
- d vier Delegierte der Studierenden.

³ Das Fakultätskollegium kann weitere Personen mit beratender Stimme oder als Gäste zu den Sitzungen oder zu einzelnen Traktanden beiziehen.

2. Fakultätsdelegierte

Art. 4 ¹ Die Amtsdauer der Delegierten nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b bis d beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

² Für jede Delegierte und jeden Delegierten kann eine Stellvertretung bestimmt werden.

³ Die Delegierten werden auf Vorschlag der Dozierenden, der Assistierenden und der Studierenden vom Fakultätskollegium gewählt.

3. Zuständigkeit

Art. 5 ¹ Das Fakultätskollegium wählt

- a die Dekanin/den Dekan,
- b die Vizedekanin/den Vizedekan,
- c die Senatorin/den Senator und ihre/seine Stellvertretung,
- d die Fakultätsplanerin/den Fakultätsplaner,
- e die in Artikel 13 Buchstaben c bis f bezeichneten Mitglieder des Collegium Decanale, *[Fassung vom 17.12.2018]*
- f die Mitglieder der ständigen und nicht ständigen fakultären Kommissionen, *[Fassung vom 24.10.2022]*
- g Delegierte in universitäre oder ausseruniversitäre Gremien. *[Fassung vom 24.10.2022]*

h [Aufgehoben am 24.10.2022]

i [Aufgehoben am 24.10.2022]

²Das Fakultätskollegium stellt Antrag zuhanden der Universitätsleitung

- a* auf Anstellung der ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren sowie der Assistenzprofessorinnen und -professoren mit und ohne Tenure Track, [Fassung vom 17.12.2018]
- b* auf unbefristete Anstellungen wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Dozenturen, [Fassung vom 24.10.2022]
- c* auf Verleihung von Honorarprofessuren, assoziierten Professuren und Titularprofessuren,
- d* auf Erteilung der Lehrbefugnis (venia docendi).

³Das Fakultätskollegium beschliesst

- a* über Habilitationen,
- b* über die Struktur- und Finanzplanung, insbesondere die Mehrjahresplanung und die Leistungsaufträge,
- c* über die Verteilung der Personal- und Sachmittel an die Organisationseinheiten,
- d* über die Bildung von Kommissionen, deren Zusammensetzung und deren Aufgaben,
- e* über die Zulassung zu Masterabschluss und Doktoratsprüfung.

⁴Das Fakultätskollegium erlässt

- a* das Fakultätsreglement, das Finanzreglement und die Geschäftsordnung, [Fassung vom 17.12.2018]
- b* das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen (RSL) und die Studienpläne,
- c* das Promotionsreglement und die Studienpläne der Doktoratsprogramme,
- d* das Habilitationsreglement.

⁵Das Fakultätskollegium beschliesst über alle übrigen ihm durch Gesetz und Ausführungsbestimmungen übertragenen Aufgaben sowie über Geschäfte, welche ihm von der Dekanin/vom Dekan unterbreitet werden.

4. Mitwirkung und Mitbestimmung der Fakultätsdelegierten

Art. 6 ¹ Die Mitwirkung der Delegierten der Dozierenden, der Assistierenden sowie der Studierenden bezieht sich auf alle Angelegenheiten der Fakultät mit folgenden Ausnahmen: Bei Bachelor- und Masterabschlüssen sowie Promotionen und Habilitationen dürfen Delegierte der Dozierenden und der Assistierenden sowie der Studierenden nur mitwirken, wenn sie den entsprechenden akademischen Grad erreicht haben.

² Im Übrigen stehen den Delegierten der Dozierenden, der Assistierenden und der Studierenden die gleichen Rechte zu wie den anderen Mitgliedern des Fakultätskollegiums.

5. Beschlussfassung und
Stimmrecht

Art. 7 ¹ Das Fakultätskollegium ist in jedem Fall beschlussfähig. Es beschliesst, soweit in den Reglementen oder dem eigenen Organisationsreglement nichts anderes vorgesehen ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Enthaltungen werden nicht mitgezählt).

² Stimmberechtigt sind unter Vorbehalt von Artikel 6 alle Mitglieder des Fakultätskollegiums.

³ Bei Beschlüssen stimmt die Dekanin oder der Dekan nicht mit. Bei Stimmgleichheit fällt ihr oder ihm der Stichentscheid zu.

⁴ Die Dekanin oder der Dekan kann Zirkularbeschlüsse anordnen. Diese erfordern die Zustimmung der Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder und sind im Protokoll der nächsten Sitzung zu verzeichnen. Falls das Quorum nicht erreicht wird, wird das betroffene Geschäft für die folgende Fakultätssitzung traktandiert und darüber neu Beschluss gefasst.

⁵ Über Ehrenpromotionen entscheidet das Fakultätskollegium mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder in geheimer Abstimmung. *[Fassung vom 17.11.2014]*

⁶ Soweit dieses Reglement keine besonderen Bestimmungen enthält, gilt sinngemäss die Geschäftsordnung des Senats.

⁷ Die Absätze 1 bis 4 und 6 gelten sinngemäss für alle Fakultätsgremien.

DEKANIN/DEKAN, VIZEDEKANIN/VIZEDEKAN

1. Aufgaben

Art. 8 ¹ Die Dekanin/der Dekan

- a leitet die Fakultät und vertritt sie gegen aussen,
- b hat im Rahmen von Artikel 1 Absatz 6 ein Beanstandungsrecht,
- c ist Vorsitzende/Vorsitzender des Fakultätskollegiums und des Collegium Decanale, *[Fassung vom 17.12.2018]*
- d entscheidet über die dem Dekanat zur Verfügung gestellten Mittel,
- e ist für alle fakultären Angelegenheiten zuständig, die keinem anderen Organ übertragen sind,
- f steht dem Personal des Dekanats vor.

² Die Vizedekanin/der Vizedekan vertritt nach Absprache im Collegium Decanale die Dekanin/den Dekan in allen Fakultätsangelegenheiten. *[Fassung vom 17.12.2018]*

³ Die Vizedekanin/der Vizedekan übernimmt folgende Aufgaben:

- a Sie/er übernimmt in der Regel das Mandat der Senatorin/des Senators.
- b *[Aufgehoben am 17.12.2018]*
- c Sie/er vertritt die Fakultätsplanerin/den Fakultätsplaner in der universitären Finanz- und Planungskommission.

2. *Amtsdauer*

Art. 9 Die Amtsdauer der Dekanin/des Dekans beträgt zwei Jahre. Dies gilt auch für die Vizedekanin/den Vizedekan. Wiederwahl ist einmal möglich. Die Amtsperiode beginnt mit dem akademischen Jahr. *[Fassung vom 17.11.2014]*

3. *Entlastung*

Art. 10 ¹ Während der Amtsdauer kann die Dekanin/der Dekan pro Semester im Umfang von 36 Personalpunkten entlastet werden. *[Fassung vom 24.10.2022]*

² Nach Massgabe der Haushaltsmittel der Fakultät kann die Vizedekanin/der Vizedekan pro Semester im Umfang von 12 Personalpunkten entlastet werden. *[Fassung vom 24.10.2022]*

³ Über die Finanzierung der zur Entlastung benötigten Mittel beschliesst das Collegium Decanale. *[Fassung vom 17.12.2018]*

SENATORIN / SENATOR

Art. 11 ¹ Die Senatorin/der Senator vertritt die Fakultät im Senat. Ihre/seine Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist einmal möglich.

² Die Senatorin/der Senator berichtet den Organen der Fakultät über die Senatsgeschäfte.

FAKULTÄTSPLANUNG

Art. 12 ¹ Die Fakultätsplanerin/der Fakultätsplaner ist von Amtes wegen Vorsitzende/Vorsitzender der ständigen Kommission für Strukturplanung und nimmt die Pflichten des Qualitätsbeauftragten wahr. Sie/er vertritt die Fakultät in der universitären Finanz- und Planungskommission.

² Die Amtszeit der Fakultätsplanerin/des Fakultätsplaners beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist einmal möglich. Die Amtsperiode beginnt mit dem kalendarischen Jahr. *[Fassung vom 17.11.2014]*

³ Während der Amtsdauer kann die Fakultätsplanerin/der Fakultätsplaner pro Semester im Umfang von 24 Personalpunkten entlastet werden. Falls sie/er nur eine Entlastung im Umfang von 12 Personalpunkten in Anspruch nimmt, kann sie/er nach der Amtszeit zusätzlich für ein Semester im Umfang von 48 Personalpunkten entlastet werden. *[Fassung vom 24.10.2022]*

⁴ Nach Massgabe der Haushaltsmittel der Fakultät kann die Fakultätsplanerin/der Fakultätsplaner pro Jahr zusätzlich um 12 Personalpunkte entlastet werden. *[Fassung vom 24.10.2022]*

⁵ Über die Finanzierung der zur Entlastung benötigten Mittel beschliesst das Collegium Decanale. *[Fassung vom 24.10.2022]*

COLLEGIUM DECANALE
[Fassung vom 17.12.2018]

1. *Zusammensetzung*

Art. 13 Dem Collegium Decanale gehören an *[Fassung vom 17.12.2018]*

- a die Dekanin/der Dekan,
- b die Vizedekanin/der Vizedekan,
- c die Fakultätsplanerin/der Fakultätsplaner,
- d ein Delegierter der Dozierenden gemäss Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben c (sofern es sich nicht um eine assoziierte Professorin oder einen assoziierten Professor handelt), d1 und e UniG, *[Fassung vom 24.10.2022]*

- e eine Vertreterin/ein Vertreter der Assistierenden,
- f eine Vertreterin/ein Vertreter der Studierenden,
- g die Dekanatsleiterin/der Dekanatsleiter (mit beratender Stimme). *[Fassung vom 17.11.2014]*

2. Aufgaben

Art. 14¹ Dem Collegium Decanale sind folgende Aufgaben übertragen: *[Fassung vom 17.12.2018]*

- a Koordination der Arbeit der Kommissionen der Fakultät,
- b Beschlussfassung über die Verwaltung der Personal- und Finanzmittel der Fakultät,
- c Bewilligung von Lehraufträgen,
- d Erteilen von Berechtigungen, namentlich Prüfungsberechtigungen, Berechtigung zur Durchführung von Leistungskontrollen, Berechtigung zur Betreuung resp. Begutachtung von Bachelor-, Masterarbeiten oder Doktoraten, *[Fassung vom 24.10.2022]*
- e Annahme oder Ablehnung von Masterarbeiten, gemäss Artikel 57 Absatz 4 RSL Phil.-hist. 21, *[Fassung vom 24.10.2022]*
- f in dringenden Fällen und ausnahmsweise während der vorlesungsfreien Zeit, Annahme oder Ablehnung von Doktoraten in Vertretung des Fakultätskollegiums, *[Fassung vom 24.10.2022]*
- g Entscheidung über fachlich-inhaltliche Fragen zur Anrechnung und Einstufung gemäss Artikel 16, 20 und 51 RSL Phil.-hist. 21 sowie inhaltliche Beurteilung im Zusammenhang mit der Zulassung zur Promotion gemäss Artikel 6 PromR, *[Fassung vom 24.10.2022]*
- h Bewilligung von Minor-Studien an anderen Universitäten, gemäss Artikel 11 RSL Phil.-hist. 21, *[Fassung vom 24.10.2022]*
- i Bewilligung für Gemeinschafts-Masterarbeiten, gemäss Artikel 54 RSL Phil.-hist. 21, *[Fassung vom 24.10.2022]*
- j Bewilligung von Fristverlängerungen bei Masterarbeiten, gemäss Artikel 56 Absatz 3 RSL Phil.-hist. 21, *[Fassung vom 24.10.2022]*
- k Entscheide betreffend Aufnahme in und Ausschluss aus strukturierten Doktoratsprogrammen, gemäss Artikel PromR, *[Fassung vom 24.10.2022]*
- l weitere Aufgaben, die ihm gemäss Studien- oder Promotionsreglement zukommen, *[Fassung vom 24.10.2022]*
- m weitere Geschäfte, die ihm vom Fakultätskollegium übertragen werden. *[Fassung vom 24.10.2022]*

² Die Protokolle über die Beschlüsse der Sitzungen des Collegium Decanale werden den Mitgliedern des Fakultätskollegiums zugesandt. *[Fassung vom 17.12.2018]*

³ Unter der Leitung der Dekanin/des Dekans bereitet die Dekanatsleiterin/der Dekanatsleiter Fakultätsgeschäfte vor, koordiniert die Aufgaben des Dekanats und unterstützt die Dekanin/den Dekan in ihren/seinen Aufgaben. *[Fassung vom 17.11.2014]*

STÄNDIGE KOMMISSION FÜR
STRUKTURPLANUNG
[Fassung vom 17.12.2018]

Art. 15¹ Das Fakultätskollegium setzt die ständige Kommission für Strukturplanung ein.

² Die ständige Kommission für Strukturplanung besteht aus drei bis fünf Professoren oder Professorinnen gemäss Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a (darunter die Fakultätsplanerin/der Fakultätsplaner gemäss Artikel 12) sowie je einer stimmberechtigten Vertretung der Dozierenden gemäss Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben c (sofern es sich nicht um eine assoziierte Professorin oder einen assoziierten Professor handelt), d1 und Buchstaben e UniG, der Assistierenden sowie der Studierenden. *[Fassung vom 24.10.2022]*

³ Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist einmal möglich.

⁴ Das Fakultätskollegium umschreibt den Auftrag und den Aufgabenbereich der ständigen Kommission für Strukturplanung. Die Zuteilung der Chargen und Ressorts an die Mitglieder regelt die Kommission unter Vorbehalt von Artikel 12 selbst.

⁵ Die Geschäfte der ständigen Kommission für Strukturplanung werden nach Absprache mit dem Collegium Decanale dem Fakultätskollegium unterbreitet. *[Fassung vom 17.12.2018]*

⁶ Die ständige Kommission für Strukturplanung legt ihre Empfehlungen dem Fakultätskollegium zur Genehmigung vor.

STÄNDIGE KOMMISSION FÜR
FORSCHUNGS- UND NACH-
WUCHSFÖRDERUNG

Art. 16¹ Das Fakultätskollegium setzt die ständige Kommission für Forschungs- und Nachwuchsförderung ein.

² Die ständige Kommission für Forschungs- und Nachwuchsförderung besteht aus drei bis fünf Professorinnen oder Professoren gemäss Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a sowie je einer stimmberechtigten Vertretung der Dozierenden gemäss Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben c (sofern es sich nicht um eine assoziierte Professorin oder einen assoziierten Professor handelt), d1 und Buchstaben e UniG, der Assistierenden und Studierenden sowie aus der Dekanatsleiterin/dem Dekanatsleiter (mit beratender Stimme). Alle Departemente sowie fakultäre Einrichtungen sind vertreten. *[Fassung vom 24.10.2022]*

³ Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist einmal möglich.

⁴ Das Fakultätskollegium umschreibt den Auftrag und den Aufgabenbereich der ständigen Kommission für Forschungs- und Nachwuchsförderung. Die Zuteilung der Chargen und Ressorts an die Mitglieder regelt die Kommission selbst.

⁵ Die Geschäfte der ständigen Kommission für Forschungs- und Nachwuchsförderung werden nach Absprache mit dem Collegium Decanale dem Fakultätskollegium unterbreitet. *[Fassung vom 17.12.2018]*

⁶ Die ständige Kommission für Forschungs- und Nachwuchsförderung legt ihre Empfehlungen dem Fakultätskollegium zur Genehmigung vor.

2. Aufgaben

Art. 17 ¹ Der Kommission für Forschungs- und Nachwuchsförderung sind insbesondere die folgenden Aufgaben übertragen:

- a die Vertretung der Anliegen der Forschungsförderung,
- b die Vertretung der Anliegen des Mittelbaus,
- c *[Aufgehoben am 17.12.2018]*
- d *[Aufgehoben am 17.12.2018]*

² Die Präsidentin /der Präsident der Kommission sorgt dafür, dass das Fakultätskollegium stets umfassend über die Geschäfte der Kommission informiert ist.

STÄNDIGER PROMOTIONS-AUSSCHUSS

Art. 18 ¹ Der ständige Promotionsausschuss besteht aus fünf ordentlichen, ausserordentlichen oder assoziierten Professorinnen und Professoren sowie der Dekanin/dem Dekan und der Vizedekanin/dem Vizedekan und einer habilitierten Vertretung der Dozierenden. Alle Departemente und weitere Einrichtungen der Fakultät sind vertreten. *[Fassung vom 24.10.2022]*

² Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, eine einmalige Wiederwahl ist möglich. *[Fassung vom 24.10.2022]*

³ Der ständige Promotionsausschuss prüft die eingegangenen Gutachten und Dissertationen und bereitet eine Empfehlung zu Händen des Fakultätskollegiums vor. Die Zulassung erfolgt in der ersten Fakultätssitzung jedes Semesters. *[Fassung vom 24.10.2022]*

⁴ Der ständige Promotionsausschuss ermittelt die Preisträgerin oder den Preisträger für den jährlich zu verleihenden Fakultätspreis für die beste Doktorarbeit. *[Fassung vom 24.10.2022]*

Art. 19 *[Aufgehoben am 24.10.2022]*

STÄNDIGE KOMMISSION FÜR GLEICHSTELLUNG

Art. 19a *[Eingefügt am 17.12.2018]* ¹ Das Fakultätskollegium setzt die ständige Kommission für Gleichstellung ein.

² Die ständige Kommission für Gleichstellung besteht aus drei bis fünf Professorinnen oder Professoren gemäss Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a sowie je einer stimmberechtigten Vertretung der Dozierenden gemäss Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben c (sofern es sich nicht um eine assoziierte Professorin oder einen assoziierten Professor handelt), d1 und Buchstaben e UniG, der Assistierenden und Studierenden sowie aus der Dekanatsleiterin/dem Dekanatsleiter (mit beratender Stimme). *[Fassung vom 24.10.2022]*

³ Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist einmal möglich.

⁴ Das Fakultätskollegium umschreibt den Auftrag und den Aufgabenbereich der ständigen Kommission für Gleichstellung.

⁵ Die ständige Kommission für Gleichstellung unterbreitet ihre Geschäfte nach Absprache mit dem Collegium Decanale dem Fakultätskollegium.

⁶ Die ständige Kommission für Gleichstellung legt ihre Empfehlungen dem Fakultätskollegium zur Genehmigung vor.

STÄNDIGE ETHIKKOMMISSION

Art. 19b *[Eingefügt am 24.10.2022]*¹ Das Fakultätskollegium setzt die ständige Ethikkommission ein.

² Die Ethikkommission besteht aus:

- a* mindestens fünf Professorinnen und Professoren, die über Erfahrung mit empirischen und für die Fakultät einschlägigen Methoden verfügen und die ethischen Herausforderungen im Zusammenhang der Methoden einschätzen können,
- b* einer oder einem Delegierten der Dozierenden gemäss Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben c (sofern es sich nicht um assoziierte Professorinnen und Professoren handelt), d1 und e UniG,
- c* einer oder einem Delegierten der Assistierenden,
- d* einer oder einem Delegierten der Studierenden.

³ Die Kommission wählt eine geschäftsführende Präsidentin/einen geschäftsführenden Präsidenten.

STRUKTURKOMMISSIONEN

Art. 20¹ Für die Vorbereitung von Strukturberichten werden nicht ständige Kommissionen eingesetzt.

² Strukturkommissionen erarbeiten im Auftrag des Fakultätskollegiums Strukturberichte zu Händen der Universitätsleitung. Die Strukturberichte müssen vom Fakultätskollegium verabschiedet werden.

³ Die Zusammensetzung der Strukturkommissionen richtet sich nach Artikel 21 Absätzen 2 bis 6 und 9. Bei der Zusammensetzung der Strukturkommission sind des Weiteren die Mindestanforderungen gemäss Artikel 21 Absatz 3 des Reglements vom 18. Dezember 2012 über die Anstellung an der Universität Bern (Anstellungsreglement) zu beachten, namentlich ist mindestens eine Vertretung jeden Geschlechts sowie eine mit Gleichstellungs- und Genderaspekten betraute Person der Fakultät vorzusehen. *[Fassung vom 24.10.2022]*

⁴ Strukturberichte werden auch bei Veränderungen der Organisationseinheiten der Fakultät erstellt.

FAKULTÄRE WAHLKOMMISSIONEN

1. Zusammensetzung

Art. 21¹ Für die Vorbereitung von Anstellungen ordentlicher und ausserordentlicher Professorinnen und Professoren sowie von Assistenzprofessorinnen und -professoren mit und ohne Tenure Track werden nicht ständige Wahlkommissionen eingesetzt. *[Fassung vom 24.10.2022]*

² Die fakultären Wahlkommissionen setzen sich zusammen aus mindestens sechs Professoren oder Professorinnen gemäss Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a, wobei maximal drei dem Institut angehören dürfen, in dem die Besetzung erfolgen soll. *[Fassung vom 17.12.2018]*

³ Die fakultäre Wahlkommission wählt eine Präsidentin/einen Präsidenten, die/der nicht dem Institut angehört, in dem die Besetzung erfolgen soll. *[Fassung vom 17.12.2018]*

⁴ Jeder fakultären Wahlkommission gehört ein/e externe/r ordentliche/r oder ausserordentliche/r Professorin oder Professor mit Stimmberechtigung an. *[Fassung vom 17.12.2018]*

⁵ Jeder fakultären Wahlkommission gehören je eine stimmberechtigte Vertretung der Dozierenden gemäss Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben c (sofern es sich nicht um eine assoziierte Professorin oder einen assoziierten Professor handelt), d1 und Buchstaben e UniG, der Assistierenden und der Studierenden an. *[Fassung vom 24.10.2022]*

⁶ Wird die Gesamtzahl von neun Mitgliedern (ohne Präsidentin/Präsident) um eins überschritten, so kann, wird sie um zwei überschritten, so muss die Fakultät je eine stimmberechtigte Vertretung der Dozierenden, Assistierenden und Studierenden hinzuwählen.

⁷ Bei der Zusammensetzung der fakultären Wahlkommissionen sind die Mindestanforderungen gemäss Artikel 25 Absatz 3 des Anstellungsreglements zu beachten, namentlich ist mindestens eine Vertretung jeden Geschlechts sowie eine mit Gleichstellungs- und Genderaspekten betraute Person der Fakultät vorzusehen. *[Fassung vom 17.12.2018]*

⁸ Die Delegierten der Dozierenden, der Assistierenden und der Studierenden in einer fakultäre Wahlkommission nehmen zur Behandlung von Bericht und Antrag an der Sitzung des Fakultätskollegiums teil und haben dafür das Stimmrecht. *[Fassung vom 17.12.2018]*

⁹ In jede fakultäre Wahlkommission kann die Abteilung für Chancengleichheit eine Beauftragte oder einen Beauftragten delegieren, welche/welcher an den Sitzungen sowohl der Kommission als auch des Fakultätskollegiums, soweit die Anträge der betreffenden Wahlkommission behandelt werden, als Kommissionmitglied ohne Stimmrecht teilnimmt. *[Fassung vom 24.10.2022]*

WEITERE NICHT STÄNDIGE KOMMISSIONEN

Art. 22 ¹ Für die Prüfung weiterer Fragen kann das Fakultätskollegium nicht ständige Kommissionen einsetzen.

² Die Zusammensetzung nicht ständiger Kommissionen richtet sich nach Artikel 15 Absatz 2. *[Fassung vom 24.10.2022]*

SCHWEIGEPFLICHT

Art. 23 ¹ Die Sitzungen der Fakultätsorgane und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

² Schweigepflicht und Amtsgeheimnis richten sich nach Artikel 52 Absatz 3 und 4 des Statuts der Universität Bern (UniSt).

ORGANISATIONSEINHEITEN

Art. 24 ¹ Organisationseinheiten der Fakultät sind die Departemente, Institute und weitere Organisationseinheiten. *[Fassung vom 17.12.2018]*

² Die Departemente und Institute sind:

Departement für Geschichte und Archäologie

Institut für Archäologische Wissenschaften
Historisches Institut

Departement für Kunst- und Kulturwissenschaften

Institut für Studien zum Nahen Osten und zu muslimischen Gesellschaften *[Fassung vom 24.10.2022]*
Institut für Kunstgeschichte
Institut für Musikwissenschaft
Institut für Philosophie
Institut für Religionswissenschaft
Institut für Sozialanthropologie
Institut für Theaterwissenschaft

Departement für Sprach- und Literaturwissenschaften

Institut für Sprachwissenschaft
Institut für Englische Sprachen und Literaturen
Institut für Französische Sprache und Literatur
Institut für Germanistik
Institut für Italienische Sprache und Literatur
Institut für Klassische Philologie
Institut für Slavische Sprachen und Literaturen
Institut für Spanische Sprache und Literatur

³ Weitere Organisationseinheit ist das Walter Benjamin Kolleg. *[Fassung vom 17.12.2018]*

SCHLICHTUNG

Art. 25 ¹ Mit Beschwerden über die Amtsführung der Dekanin/des Dekans kann sich jedes Fakultätsmitglied an ein Mitglied der ständigen Strukturplanungskommission als Schlichterin oder Schlichter wenden. Übergeordnete Beschwerdeinstanz ist in diesen Fällen die Universitätsleitung.

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Universitäts- und der Personalgesetzgebung.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 26 ¹ Das Reglement über die Organisation der Philosophisch-historischen Fakultät vom 11. Juli 2007 ist aufgehoben.

² Dieses Reglement tritt am 1. August 2012 in Kraft.

Bern, den 27. Februar 2012

Im Namen der Philosophisch-historischen Fakultät
Der Dekan:

Prof. Dr. Heinzpeter Znoj

Vom Senat genehmigt:

Bern, den 29. Mai 2012

Der Rektor:

Prof. Dr. Martin Täuber

Änderungen

Inkrafttreten

Änderung vom 17.11.2014, in Kraft am 01.02.2015

Änderung vom 17.12.2018, in Kraft am 12.03.2019

Änderung vom 24.10.2022, in Kraft am 01.02.2023